



# Stadt Überlingen/Bodensee

---

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) der Stadt Überlingen in der Fassung vom 21.10.2009

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am **12.07.2023** die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 21.10.2009 beschlossen:

#### Artikel 1

- I. In § 2 Abs. 1 Ziff. 1.3 werden nach den Worten „besonderen Wohngebieten“ die Worte „dörflichen Wohngebieten“ ergänzt.
- II. In § 2 Abs. 1 Ziff. 1.4 werden vor dem Wort „Kerngebieten“ die Worte „urbanen Gebieten“ ergänzt.
- III. In § 2 Abs. 4 Ziff. 2 wird nach den Worten „Wege oder Plätze“ der Satz eingefügt:  
„durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbständige Verkehrsanlagen darstellen“.
- IV. In § 2 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs.“  
Der bisherige Satz 2 wird als Satz 3 beibehalten.
- V. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoßzahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.“  
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden als Sätze 3 und 4 beibehalten.
- VI. § 8 wird mit folgendem Absatz 3 ergänzt:  
„(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.“
- VII. § 9 wird mit folgendem Absatz 3 ergänzt:  
„(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.“
- VIII. In § 10 Abs. 1 Ziff. 2, und Abs. 2 Ziff. 2 werden hinter „Dorfgebiete (MD)“ die Worte „Dörfliche Wohngebiete (MDW)“ ergänzt.
- IX. In § 10 Abs. 1 Ziff. 2, und Abs. 2 Ziff. 2 werden hinter „Kerngebiete (MK)“ die Worte „urbane Gebiete (MU)“ ergänzt.

- X. § 14 wird mit folgendem Absatz 2 ergänzt:  
„(2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 v.H. des Betrags nicht überschreiten, der auf sie entfielen, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.“

Der bisherige Absatz 2 wird als Absatz 3 beibehalten und ergänzt:  
Nach dem Wort „Absatz 1“ wird das Wort „und 2 gelten“ ergänzt.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Überlingen, den 18.07.2023

Jan Zeitler  
Oberbürgermeister



**DocuSigned by:**

B2D14B590E5145F...